

**S A T Z U N G**  
des Förderkreises für die Evang. Kirchengemeinde  
Bensheim-Auerbach

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis für die Evang. Kirchengemeinde Bensheim-Auerbach, im folgenden kurz "Verein" genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz im Evang. Gemeindezentrum Bachgasse 39 in 64625 Bensheim-Auerbach.
- (3) Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz "e. V." (eingetragener Verein).

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der vielfältigen Funktionen des Gemeindelebens, namentlich die praktische und finanzielle Abwicklung von kirchengemeindlichen Ausgaben, die vorrangig nicht aus Haushaltsmitteln bestritten werden können.
- (2) Dazu verfolgt der Verein das Ziel, Geldmittel aufzubringen, etwa durch Spenden, Schenkungen oder sonstige Zuwendungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Tod des Mitglieds.
- (4) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. den Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem Kassenwart vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
- (4) Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

**S A T Z U N G**  
des Förderkreises für die Evang. Kirchengemeinde  
Bensheim-Auerbach

- (5) Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit möglich, wozu es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet in der nächsten oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.

§7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, insbes. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verwendung der verfügbaren Mittel.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstands. Er beruft den Vorstand ein so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die Einladung zu Vorstandssitzungen soll schriftlich, kann aber auch mündlich erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzunehmen.
- (6) Die Protokolle sind von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.
- (7) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat in der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstellen.

§ 8

Kassenprüfung

- (1) Jährlich werden in der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt, deren Wiederwahl zulässig ist.
- (2) Den beiden Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vereinskasse, der Belege etc. zum Jahresende; über das Ergebnis der Prüfung haben sie in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (4) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder jedoch geheim.
- (5) Gegenstand der Beschlussfassung sind Kassenberichte, Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts, Festsetzung der Beitragshöhe sowie Satzungsänderungen, Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Neuwahlen.
- (6) a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist dies auch nach einer Wartezeit von fünfzehn Minuten nicht der Fall, so können die anwesenden Mitglieder mehrheitlich Entscheidungen treffen.  
b) Zu Satzungsänderungen, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders deutlich zu machen sind, bedarf es der Anwesenheit von mehr als Zweidrittel aller Mitglieder; der Beschluss über eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**S A T Z U N G**  
des Förderkreises für die Evang. Kirchengemeinde  
Bensheim-Auerbach

§ 10

Mittel und deren Verwendung

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch die Beiträge, Geldspenden, Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die finanziellen Mittel werden ausschließlich zu den in § 2 genannten Zwecken verwendet.
- (3) Soweit Zuwendungen mit eindeutiger Zweckbestimmung durch den Spender an den Verein erfolgen, sind diese Zuwendungen von dem Verein auch für den bestimmten Zweck zu verwenden.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung des Vereins

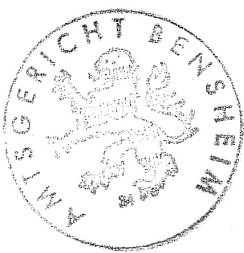
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Evang. Kirchengemeinde Bensheim-Auerbach.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 05.10.2004 beschlossen und mit diesem Tag in Kraft gesetzt.

Der Verein nebst Satzung ist heute unter Nummer 991 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bensheim eingetragen worden.



Bensheim, den 4. November 2004

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts